

Diözesan-/Landesstatut für den Diözesan-/Landesverband

Im Rahmen

- des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes
- und des Bundesstatutes Kolping Österreich

gibt sich der Diözesanverband der Diözese
folgendes Statut:

§ 1 Name und Sitz

Der Verband kann sich Diözesan-/Landesverband oder Landesverband nennen und führt den Namen „Kolping Österreich – Diözesan- bzw. Landesverband “. Die Grenzen des Diözesan- bzw. Landesverbandes entsprechen immer den Diözesangrenzen.

§ 2 Wesen des Diözesan-/Landesverbandes

Der Diözesan/Landesverband ist das Bindeglied zwischen den örtlichen Kolpingsfamilien der Diözese einerseits und dem Bundesverband Kolping Österreich andererseits.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Diözesan/Landesverband hat die Aufgabe:

- 1 die Verwirklichung, Ausbreitung und Festigung der Kolping-Idee in der Diözese sowie die Kolpingsfamilien der Diözese in ihren Aufgaben und Zielen gemäß §3 Grundstatut zu fördern und zu unterstützen;
- 2 das Gemeinwohl in Staat und Gesellschaft zu fördern, ohne dabei parteipolitische Bindungen und Verpflichtungen einzugehen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

Diese Ziele sollen erreicht werden durch die in Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel:

- 1 als **ideelle Mittel** dienen:
 - 1.1 gemeinsame religiöse Veranstaltungen;
 - 1.2 regelmäßige Bildungsarbeit für Jugendliche und Erwachsene, Versammlungen, Vorträge, Diskussionsrunden und Kurse, Schulungen für Mitglieder der Kolpingsfamilien für evtl. Führungsaufgaben, Angebote für Familien, Erstellung von Behelfen;
 - 1.3 Stärkung des Gemeinschaftsbewusstseins der Kolpingsfamilien durch überörtliche Veranstaltungen und Aktionen;
 - 1.4 Anregung und Förderung zur Gründung neuer Kolpingsfamilien;
 - 1.5 kulturelle Aktivitäten: künstlerische Veranstaltungen, gesellige Unterhaltungen, Bildungsreisen;
 - 1.6 Sportveranstaltungen;
 - 1.7 Pflege der internationalen Beziehungen, Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
 - 1.8 Herausgabe von Print- und elektronischen Medien

- 2 Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
- 2.1 Beiträge der Mitglieder;
 - 2.2 Subventionen und Förderungen;
 - 2.3 Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - 2.4 Vermögensverwaltung (Zinserträge und sonstige Kapitaleinkünfte)
 - 2.5 Sponsorgelder, Werbeeinnahmen;
 - 2.6 Erlöse aus Veranstaltungen und Märkten.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Diözesan-/Landesverband ist wegen seiner religiösen, jugendpflegerischen, volksbildenden und beruflichen Erziehungs- und Bildungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung vom 28. Juni 1961 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen. Eine Verteilung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder des Vereins erfolgt nicht. Solche Überschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins Verwendung finden.
- 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vermögen des Vereines.

§ 6 Symbol

Das Symbol des Diözesan/Landesverbandes ist das „K“-Zeichen in den Farben Schwarz/Orange.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Diözesan/Landesverbandes sind die örtlichen Kolpingsfamilien in der in § 1 genannten Diözese, vertreten durch ihr Präsidium. Die Mitglieder des Diözesan-/Landespräsidiums sind für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Mitglieder des Diözesan-/Landesverbandes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Kolpingsfamilien sind berechtigt:
 - 1.1 die Unterstützung des Diözesan-/Landesverbandes in Anspruch zu nehmen;
 - 1.2 gemäß den Bestimmungen der Statuten der jeweiligen übergeordneten Zusammenschlüsse die Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrechte für die vorgesehenen Organe wahrzunehmen.
- 2 Die Rechte der Mitglieder der örtlichen Kolpingsfamilien gegenüber dem Diözesan-/Landesverband sind in deren Grundstatut geregelt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet:
 - 1.1 die im § 3 formulierten Aufgaben des Verbandes mit zu vollziehen;
 - 1.2 die Statuten zu beachten und die bindenden Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchzuführen.
 - 1.3 den Mitgliedsbeitrag einzuheben und an den Bundesverband zu entrichten;
- 2 Die Pflichten der Mitglieder der örtlichen Kolpingsfamilien gegenüber dem Diözesan-/Landesverband sind in deren Grundstatut geregelt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft der in § 7 genannten Mitglieder ist nur durch Auflösung möglich. Die betreffenden Auflösungsbestimmungen sind im Grundstatut geregelt.

§ 11 Organe des Diözesan/Landesverbandes

- 1 Die Diözesan-/Landesversammlung (§12)
- 2 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende (§15)
- 3 Der Diözesan-/Landespräses (§16)
- 4 Das Diözesan-/Landespräsidium (§14)
- 5 Die Diözesan-/Landeskonferenz (§13)
- 6 Die Diözesan-/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping (§17)
- 7 Gewählte ReferentInnen (§18)
- 8 Die RechnungsprüferInnen (§19)

§ 12 Die Diözesan-/Landesversammlung

- 1 Die Diözesan-/Landesversammlung ist das gesetzgebende Organ des Diözesan-/Landesverbandes und damit die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Diözesan-/Landesversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2 Eine außerordentliche Diözesan-/Landesversammlung hat auf Beschluss des Diözesanpräsidiums oder der Diözesan-/Landesversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 8 Wochen stattzufinden. Eine außerordentliche Diözesan-/Landesversammlung kann nur jene Angelegenheiten erledigen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- 3 Teilnahmeberechtigt bei der Diözesan-/Landesversammlung sind das Diözesan-/Landespräsidium, die von der Diözesan-/Landesversammlung gewählten ReferentInnen und die Vorsitzenden, Präsidies sowie LeiterInnen der Gruppe Kolping und Kolping-Jugend der Mitglieds-Kolpingsfamilien. Jede Kolpingsfamilie ist berechtigt, zusätzlich je angefangene 50 Mitglieder eine/n stimmberechtigten Delegierte/n zu entsenden.
Weiters können nicht stimmberechtigte Gäste durch das Diözesan-/Landespräsidium zur Versammlung eingeladen werden.
- 4 Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Diözesan-/Landesversammlung hat das Diözesan-/Landespräsidium schriftlich, mindestens einen Monat vor der Diözesan-/Landesversammlung - unter Angabe der Tagesordnung - an die dem Diözesan-/Landesverband bekanntgegebene Adresse, einzuladen.
- 5 Die Diözesan-/Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Es steht jedem Mitglied das Recht zu, an die Diözesan-/Landesversammlung Anträge und Wahlvorschläge für angesetzte Wahlen zu stellen, jedoch müssen diese wenigstens eine Woche vorher schriftlich beim Diözesan-/Landespräsidium eingebracht werden.
- 7 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Diözesan-/Landesversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 8 Anträge für Statutenänderungen sowie Anträge für wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen, insbesondere jedoch ein Antrag auf Auflösung des Diözesan-/Landesverbandes sowie die Ankündigung von Wahlen müssen bereits in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung enthalten sein, damit die Vereinsmitglieder genügend Zeit haben, sich sachlich vorzubereiten;
- 9 Die Beschlussfassung in der Diözesan-/Landesversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, außer die Statuten sehen eine qualifizierte Mehrheit für bestimmte Beschlüsse oder Wahlen vor. Die Beschlüsse der Diözesan-/Landesversammlung sind für alle Kolpingsfamilien der Diözese bindend;
- 10 Für den Beschluss, die Diözesan-/Landesstatuten anzunehmen bzw. zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 11 Der Antrag für den Beschluss, den Diözesan-/Landesverband aufzulösen, erfordert die Dreiviertelmehrheit, wobei in diesem Fall mindestens die Hälfte der Mitglieder der Diözesan-/Landesversammlung anwesend sein muss.
- 12 Beschlüsse, welche die Auflösung des Diözesan-/Landesverbandes betreffen, unterliegen der Zustimmung durch das Bundespräsidium Kolping Österreichs;
- 13 Die Wahlen für die Funktion des/der Diözesan-/Landesvorsitzenden und des Präses haben geheim (mittels Stimmzettel) zu erfolgen.
- 14 Bei allen anderen Funktionen des Diözesan-/Landesverbandes kann die Diözesan-/Landesversammlung mit absoluter Mehrheit beschließen, dass die Wahl durch Handaufheben (eventuell mittels Stimmkarte) erfolgt, sofern nur ein Wahlvorschlag für eine Funktion vorliegt. Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen für eine Funktion ist die Wahl geheim (mittels Stimmzettel) durchzuführen.
- 15 Wahlen haben immer zeitgerecht vor Ablauf einer Funktionsperiode zu erfolgen, damit der Diözesan-/Landesverband nicht Gefahr läuft, keine gesetzlichen VertreterInnen zu haben.
- 16 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers/einer Funktionsträgerin ist in der nächsten Diözesan-/Landesversammlung die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für die restliche Amtszeit dieser Funktion durchzuführen.
- 17 Für weitere, nicht festgelegte Verfahrensfragen der Diözesan-/Landesversammlung ist die jeweils letzte von der Bundes-Generalversammlung beschlossene Geschäftsordnung für die Durchführung von Diözesan-/Landesversammlungen sinngemäß anzuwenden.
- 18 Den Vorsitz in der Diözesan-/Landesversammlung führt der/die Diözesan-/Landesvorsitzende; die Diözesan-/Landesversammlung kann auch eine/n andere/n VersammlungsleiterIn wählen.
- 19 Über den Verlauf der Diözesan-/Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen; bei der Eröffnung der Diözesan-/Landesversammlung schlägt der/die VersammlungsleiterIn eine/n ProtokollführerIn vor, der/die von der Diözesan-/Landesversammlung gewählt wird.
- 20 Die Diözesan-/Landesversammlung hat folgenden Wirkungsbereich:
- Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des/der Diözesan-/Landesvorsitzenden, des Diözesan-/Landespräses sowie der Diözesan-/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping und Kolping-Jugend über das abgelaufenen Vereinsjahr und die Planung für das laufende Jahr entgegen;
 - sie nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Diözesan-/Landeskassiers/-kassierin über die Entwicklung des Vereinsvermögens lt. erstellter Einnahmen- und Ausgabenrechnung des letzten Kalender-/Arbeitsjahres entgegen;

- sie nimmt den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und stimmt über deren Antrag auf Entlastung des/der Diözesan-/Landeskassiers/-kassierin und des Diözesan-/Landespräsidiums ab;
- sie nimmt die (Kurz-) Berichte über Stand und Tätigkeit der einzelnen Mitglieds-Kolpingsfamilien entgegen;
- sie wirkt an der geistigen Ausrichtung des Diözesan-/Landesverbandes mit;
- sie legt das Arbeitsprogramm im Diözesan-/Landesverband fest;
- sie wählt
 - den/die Diözesan-/Landesvorsitzende/n
 - den Diözesan-/Landespräses
 - den/die Diözesan-/LandessekretärIn
 - den/die Diözesan-/LandeskassierIn
 - und die RechnungsprüferInnen;
- sie hat das Recht, den/die Diözesan-/Landesvorsitzende/n, den Diözesan-/Landespräses, den/die Diözesan-/LandesleiterIn der Gruppe Kolping bzw. Kolping-Jugend, den/die Diözesan-/LandessekretärIn und den/die Diözesan-/LandeskassierIn auf begründetes Verlangen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihres Amtes zu entheben;
- sie hat das Recht auf Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

21 **Außerordentliche Diözesan-/Landesversammlung**

- 21.1 Außerordentliche Diözesan-/Landesversammlungen werden analog § 12.2 einberufen. Sie müssen vom Diözesan-/Landespräsidium einberufen werden, wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesan-/Landesversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Diözesan-/Landespräsidium verlangt.
- 21.2 Eine außerordentliche Diözesan-/Landesversammlung kann nur jene Angelegenheiten erledigen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.

§ 13 Die Diözesan-/Landeskonferenz

- 1 Die Diözesan-/Landeskonferenz besteht aus dem Diözesan-/Landespräsidium, gewählten ReferentInnen sowie aus VertreterInnen der Kolpingsfamilien in der Diözese. Sie ist das eigentliche Arbeitsgremium, welches mehrmals im Jahr zu Arbeitssitzungen zusammentritt. Ihre Aufgabe ist die Planung und Gestaltung aller spirituellen und sozialen Aufgaben des Diözesan-/Landesverbandes. Sie wählt die weiteren Delegierten des Diözesan-/Landesverbandes in die Bundes-Generalversammlung gemäß § 14 Absatz 4 des Bundesstatutes.
- 2 Die Diözesan-/Landeskonferenz wird vom Diözesan-/Landespräsidium mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Das Diözesan-/Landespräsidium

- 1 Das Diözesan-/Landespräsidium besteht aus dem/die Diözesan-/Landesvorsitzenden, dem Diözesan-/Landespräses, den Diözesan-/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping und dem/die Diözesan-/LandessekretärIn.
- 2 Dem Diözesan-/Landespräsidium obliegen alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
- 2.1 Es berät in regelmäßigen Zusammenkünften die Anliegen und Probleme des Diözesan-/Landesverbandes und seiner Mitglieder.

- 2.2 Es hat die geistige Führung des Diözesan-/Landesverbandes im Sinne der im § 3 genannten Ziele wahrzunehmen.
- 2.3 Es beruft die Diözesan-/Landesversammlung sowie die Diözesan-/Landeskonferenz ein.
- 2.4 Es hat die Präsides und LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping mit der Persönlichkeit und dem Werk Kolpings sowie mit dem Programm der Kolpingsfamilie vertraut zu machen.
- 2.5 Es beantragt beim Präsidenten/der Präsidentin von Kolping Österreich die Aufnahme einer neuen Kolpingsfamilie in den Bundesverband.
- 2.6 Es unterfertigt Urkunden für Ehrenmitgliedschaft bzw. für diözesane Auszeichnungen.
- 2.7 Ihm obliegt die Prüfung, wenn ein Kolpinghaus oder eine Einrichtung einem anderen als dem statutarisch festgelegten Zweck zugeführt werden soll.
- 2.8 Das Diözesan-/Landespräsidium entscheidet in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- 2.9 Die Mitglieder des Diözesan-/Landespräsidiums haben zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Kolpingsfamilien in der Diözese Zutritt.
- 3 DienstnehmerInnen der Kolpingsfamilien sollten keine Organfunktion im Diözesan-/Landespräsidium innehaben.

§ 15 Der/die Diözesan-/Landesvorsitzende

- 1 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende ist der Vereinsobmann/die Vereinsobfrau und vertritt den Diözesan-/Landesverband nach innen und außen. Er/Sie führt den Diözesan-/Landesverband in Partnerschaft mit den übrigen Mitgliedern des Diözesan-/Landespräsidiums. Er/Sie ist der Diözesan-/Landesversammlung für alle geistigen und sozialen Aufgaben des Diözesan-/Landesverbandes verantwortlich
- 2 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende muss mindestens ein Jahr Mitglied einer Kolpingsfamilie sein.
- 3 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende wird von der Diözesan-/Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) auf die Dauer von fünf Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, gewählt. Erreicht keine/r der KandidatInnen nach zwei Wahlgängen die Zweidrittelmehrheit, so entscheidet im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit.
- 4 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende kann aus begründetem Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Diözesan-/Landesversammlung seines Amtes enthoben werden.
- 5 Ist das Amt des/der Diözesan-/Landesvorsitzenden vakant, so übernimmt der/die Diözesan-/LandesleiterIn der Gruppe Kolping bis zur Neuwahl durch die Diözesan-/Landesversammlung sämtliche Funktionen des/der Diözesan/Landesvorsitzenden. Darüber hat unverzüglich eine Meldung an die Vereinsbehörde zu erfolgen, damit eine Änderung im Vereinsregister erfolgt.
- 6 Geldangelegenheiten (Bankgeschäfte) für den Diözesan-/Landesverband sind jeweils zu zweit: vom Diözesan-/Landeskassier bzw. der -kassierin, dem/der Diözesan-/Landesvorsitzende/n oder dem/der Diözesan-/LandesleiterIn der Gruppe Kolping, zu unterfertigen.
- 7 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende ist Mitglied der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs.
- 8 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende hat folgenden Wirkungsbereich:
- 8.1 Er/Sie hat die Bildungsarbeit in den Kolpingsfamilien zu fördern und für die Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen zu sorgen.

- 8.2 Er/Sie hat die Kolpingsfamilien der Diözese regelmäßig zu besuchen.
- 8.3 Urkunden und Ausfertigungen, die vom Diözesan-/Landesverband ausgegeben werden, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Fertigung durch den/die Diözesan-/Landesvorsitzende/n.
- 8.4 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende ist für alle vereinsrechtlich vorgeschriebenen Meldungen an die Vereinsbehörde sowie gemeinsam mit dem/der Diözesan-/LandessekretärIn oder dem/der Diözesan-/LandesleiterIn der Gruppe Kolping für die ordnungsgemäße Ausfertigung und Aufbewahrung sämtlicher wichtiger Unterlagen (wie Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, Berichte, Anträge, Wahlvorschläge, Bekanntmachungen und dgl.) verantwortlich.
- 9 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende kann aus wichtigen Gründen vor Wahlen auf Diözesan-/Landesebene gegen KandidatInnen Einspruch erheben. Gründe müssen auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin persönlich oder öffentlich genannt werden. Die vom Einspruch betroffenen KandidatInnen haben das Recht, sich an die Diözesan-/Landesversammlung zu wenden, die dann über ihre Kandidatur endgültig entscheidet.

§ 16 Der Diözesan-/Landespräses

- 1 Der Diözesan-/Landespräses ist im Regelfall ein katholischer Priester, der gemeinsam mit dem/der Diözesan-/Landesvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Diözesan-/Landespräsidiums eine besondere Verantwortung für die Entwicklung und Einheit des Diözesan-/Landesverbandes trägt.
- 2 Der Diözesan-/Landespräses wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Diözesan-/Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Diözesan-/Landespräses kann auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Diözesan-/Landesversammlung seines Amtes enthoben werden.
- 4 Der Diözesan-/Landespräses ist in seiner Tätigkeit der Diözesan-/Landesversammlung verantwortlich.
- 5 Der Diözesan-/Landespräses muss Mitglied einer Kolpingsfamilie sein. Er ist Mitglied der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung von Kolping Österreich.
- 6 Der Diözesan-/Landespräses hat folgenden Wirkungsbereich:
- 6.1 Er ist verantwortlich für die pastorale Leitung des Diözesan-/Landesverbandes. Dabei kommt ihm die Aufgabe zu, für die geistliche Ausrichtung des Verbandes zu sorgen und Rahmenbedingung für religiöse Bildungsangebote für die verschiedenen Gruppen zu schaffen. Der regelmäßige Kontakt zu den Kolpingsfamilien ist dabei wichtig. Besonderes Augenmerk ist auf MitarbeiterInnen sozialer Einrichtungen im Diözesan-/Landesverband zu legen.
- 6.2 Er unterstützt in partnerschaftlicher Weise die Mitglieder des Diözesan-/Landespräsidiums in ihren Aufgaben.

§ 17 Die Diözesan-/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping

- 1 Die Diözesan-/LandesleiterInnen haben gemeinsam mit dem/der Diözesan-/Landesvorsitzenden und dem Diözesan-/Landespräses die Führung des Diözesan-/Landesverbandes im Sinne der im § 3 genannten Ziele des Diözesan-/Landesverbandes wahrzunehmen.

- 2 Sie stehen den Gruppen Kolping-Jugend und Kolping in der Diözese als LeiterInnen vor und berichten der Diözesan-/Landesversammlung über das Vereinslebens ihrer Gruppe im abgelaufenen Vereinsjahr und die Planung für das kommende Jahr.
- 3 Sie werden im Rahmen der Diözesan-/Landesversammlung von den anwesenden LeiterInnen der Gruppen Kolping bzw. Kolping-Jugend der Mitglieds-Kolpingsfamilien mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4 Die Diözesan/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping müssen mindestens ein Jahr Mitglied sein und sollten möglichst die Funktionen eines Leiters/einer Leiterin der Gruppe Kolping-Jugend in einer Kolpingsfamilie innehaben bzw. bekleidet haben.
- 5 Ein/e Diözesan/LandesleiterIn kann auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Diözesan-/Landesversammlung seines Amtes enthoben werden. Eine Berufung ist entsprechend § 24 möglich.
- 6 Ist ein/e Diözesan-/LandesleiterIn aus irgendwelchen Gründen genötigt, sein/ihr Amt niederzulegen oder wird er seines/ihres Amtes enthoben, ordnet der/die Diözesan-/Landesvorsitzende eine Neuwahl an und wählen die GruppenleiterInnen des Diözesan-/ Landesverbandes der jeweiligen Gruppe Kolping oder Kolping-Jugend ein Mitglied dieser Gruppe, die bis zur Neuwahl durch die nächste Diözesan-/ Landesversammlung die Funktionen des Diözesan-/Landesleiters bzw. der -leiterin wahrnimmt.
- 7 Die Diözesan/LandesleiterInnen sind Mitglied der Österreichischen LeiterInnenkonferenz ihrer jeweiligen Gruppe, der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs.

§ 18 Gewählte ReferentInnen

1 Der/Die Diözesan-/LandessekretärIn

- 1.1 Der/Die DiözesansekretärIn führt die Protokolle und unterstützt die Mitglieder des Diözesan-/Landespräsidiums beim Schriftverkehr.
- 1.2 Der/Die DiözesansekretärIn muss Mitglied einer Kolpingsfamilie sein und wird auf Vorschlag des Diözesan-/Landespräsidiums von der Diözesan-/Landesversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.
- 1.3 Mit der Wahl gehört er/sie der Diözesan-/Landesversammlung, dem Diözesan-/Landespräsidium sowie der Diözesan-/Landeskonferenz als stimmberechtigtes Mitglied an.
- 1.4 Der/Die Diözesan-/LandessekretärIn kann auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Diözesan-/Landesversammlung seines/ihres Amtes enthoben werden. Eine Berufung ist entsprechend § 24 möglich.

2 Der/die Diözesan-/LandeskassierIn

- 2.1 Der/Die DiözesankassierIn führt die Kasse des Diözesan-/Landesverbandes und sorgt insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- 2.2 Zum Ende des Rechnungs-/Arbeitsjahres hat der/die Diözesan-/LandeskassierIn innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen und der Diözesan-/Landesversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung des Vereinsvermögens lt. erstellter Einnahmen- und Ausgabenrechnung des letzten Kalender-/Arbeitsjahres vorzulegen.
- 2.3 Der/Die DiözesankassierIn wird von der Diözesan-/Landesversammlung mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren - mit der Möglichkeit der Wiederwahl - gewählt und muss Mitglied einer Kolpingsfamilie sein.

- 2.4 Mit der Wahl gehört der/die Diözesan-/LandeskassierIn der Diözesan-/ Landesversammlung, sowie der Diözesan-/Landeskonzferenz als stimmberechtigtes Mitglied an.
- 2.5 Der/die Diözesan-/LandeskassierIn kann auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Diözesan-/Landesversammlung seines/ihrer Amtes enthoben werden. Eine Berufung ist entsprechend § 24 möglich.

§ 19 Die RechnungsprüferInnen

- 1 Die Diözesan-/Landesversammlung wählt mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von maximal drei Jahren zumindest zwei sachkundige RechnungsprüferInnen.
- 2 Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Diözesan-/ Landesverbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Ein-nahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Diözesan-/Landespräsidium hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3 Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen. Auch sollte der Rechnungsprüfungsbericht an die Diözesan-/ Landesversammlung für buchhalterische oder steuerliche Laien verständlich sein.
- 4 Die Auswahl der RechnungsprüferInnen obliegt der Diözesan-/Landesversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Diözesan-/Landesversammlung notwendig, so hat das Diözesan-/Landespräsidium die PrüferInnen auszuwählen.
- 5 Die RechnungsprüferInnen dürfen weder persönlich noch wirtschaftlich von Organ-waltern, deren Tätigkeit sie zu überwachen haben, abhängig sein und keinem zu kon-trollierenden Organ mit Ausnahme der Diözesan-/Landesversammlung angehören.

§ 20 FunktionsträgerInnen

Alle Funktionen können unabhängig vom Geschlecht besetzt werden.

§ 21 Die Gründung des Diözesan-/Landesverbandes

Befinden sich in einer Diözese mindestens drei aktive Kolpingsfamilien, so bilden diese im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium Kolping Österreichs einen eigen- en Diözesan-/Landesverband, ansonsten unterstehen diese Kolpingsfamilien direkt dem Bundesverband.

§ 22 Vertretung der Mandatsträger

Die Übertragung (Vertretung) eines Mandates ist in den Gremien des Diözesan-/ Landesverbandes nicht möglich.

§ 23 Veränderungen der Einberufungsfristen der Organe

Die Einberufungsfristen bei den einzelnen Organen können im Ausnahmefall ver- kürzt oder verlängert werden, wobei dies in der Einladung zu begründen ist.

§ 24 Bundes-Schlichtungsstelle

Sämtliche Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl im Bundes-, Diözesan-/ Landesverband und den örtlichen Kolpingsfamilien sind vor der Bundesschlichtungsstelle auszutragen, soweit nicht anders geregelt. Die Bundes-Schlichtungsstelle besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die von der Bundeskonferenz für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Bundes-Schlichtungsstelle sollen erfahrene Mitglieder von Kolpingsfamilien sein, die dem Gesamtverband nahestehen. Jede der beiden Streitparteien wählt aus den Mitgliedern der Bundes-Schlichtungsstelle ein Mitglied für den Dreier-Senat, diese beiden gemeinsam das dritte Mitglied des Senats, welches in weiterer Folge im Senat den Vorsitz führt. In Fällen, in denen sich die beiden zuerst bestimmten Mitglieder nicht auf ein drittes Mitglied einigen können, entscheidet das Los. Die Bundes-Schlichtungsstelle entscheidet Streitigkeiten mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Den Streitparteien ist vor der Bundes-Schlichtungsstelle beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 25 Auflösung des Diözesan/Landesverbandes

- 1 Die Auflösung des Diözesan-/Landesverbandes ist zunächst vom Diözesan/ Landespräsidium vorab zu beraten. Dieses stellt in der Diözesan-/ Landesversammlung den Antrag auf Auflösung des Diözesan-/Landesverbandes. Wird dieser Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder der Diözesan-/ Landesversammlung anwesend sein muss, angenommen, so unterliegt der Beschluss der Bestätigung durch den/die PräsidentIn des Bundesverbandes Kolping Österreich.
- 2 Wenn ein Diözesan-/Landesverband seinen Pflichten dem Bundesverband gegenüber nicht mehr nachkommt oder gegen Wesen und Ziel verstößt, kann das Bundespräsidium im Einvernehmen mit der Bundeskonferenz den betreffenden Diözesan-/ Landesverband auflösen.
- 3 Im Falle der Auflösung des Diözesan-/Landesverbandes sowie für den Fall, dass der Diözesan-/Landesverband durch volle fünf Jahre hindurch seine satzungsgemäße Tätigkeit nicht ausübt, oder vom Bundespräsidium in Sinne des Absatz 2 aufgelöst wird, fällt das Vereinsvermögen dem Bundesverband mit der Auflage zu, dass die Mittel gesondert verwaltet und im Einvernehmen mit der Bundeskonferenz nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 in Österreich verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung gilt analog beim Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, falls dieser nicht durch einen anderen begünstigten Vereinszweck ersetzt wird.

§ 26 Verbindlichkeit

- 1 Die örtliche Kolpingsfamilie ist Mitglied des Diözesan-/Landesverbandes, welcher wiederum ein Teil des Bundesverbandes Kolping Österreichs ist.
- 2 Daher ist die örtliche Kolpingsfamilie an die Statuten des Diözesan-/bzw. Landesverbandes und des Bundesverbandes gebunden und der Diözesan-/Landesverband seinerseits wieder an die Statuten des Bundesverbandes Kolping Österreichs und des Internationalen Kolpingwerkes.
- 3 Die Diözesan-/Landesversammlung hat das von der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs beschlossene Diözesan-/Landesstatut bzw. die von der Bundes-Generalversammlung beschlossenen Änderungen im Rahmen der auf die Bundes-Generalversammlung folgenden Diözesan-/Landesversammlung anzunehmen.

- 4 Änderungen des vorliegenden Diözesan-/Landesstatuts, die von der Diözesan-/ Landesversammlung im Sinne des § 12 mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Bundespräsidiums. Sollte diese verweigert werden, steht eine Berufung an die Bundesschlichtungsstelle offen.
- 5 Im Weiteren sind Verträge, die vom Bundesverband abgeschlossen und von der Bundeskonferenz Kolping Österreichs genehmigt wurden, soweit sie den Diözesan-/ Landesverband betreffen, für diesen bindend.

§ 27 Kommentar

- 1 Der Kommentar zum Diözesan/Landesstatut (Statut des Diözesan/Landesverbandes) ist eine Auslegung der juristischen Formulierungen des Statuts und enthält weiters die Durchführungsbestimmungen.
- 2 Er wird aufgrund von Vorschlägen der einzelnen Kolpingsfamilien und Diözesanverbände im Rahmen der Bundeskonferenz mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet.

§ 28 Schlussbestimmungen

Dieses Statut basiert auf den Satzungen, wie sie von der Zentralversammlung des Österreichischen Kolpingwerkes am 8. Dezember 1972 beschlossen, am 23. November 1975 geändert, nach einer Anpassung an die Vereinswirklichkeit als Neufassung am 7. Oktober 1995 beschlossen, sowie am 14. Oktober 2000, am 5. Nov. 2005, am 16. Okt. 2010, am 18. Okt. 2014 und am 20. Oktober 2018 geändert wurden.